



**Promotionsordnung  
der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik  
und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School  
of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT)  
Vom 20. März 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die BayNAT:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Verfahrensregelungen
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 5 Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm
- § 6 Mentorat
- § 7 Dissertation
- § 8 Einreichung der Dissertation und Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Kolloquium
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 17 Kooperation mit Fachhochschulen
- § 18 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 19 Einsichtsrecht
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 22 In-Kraft-Treten

## § 1

### Doktorgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Bayreuth verleiht durch die Bayreuther Graduiertenschule (BayNAT) den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund von Promotionsleistungen in einem der Promotionsprogramme der BayNAT. <sup>2</sup>Der Grad kann wahlweise als Doktorin oder Doktor verliehen werden. <sup>3</sup>Die abgekürzte Form bleibt unverändert. <sup>4</sup>Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach § 16 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über diejenigen Leistungen hinausgehen muss, die gemäß § 5 für die Zulassung zum Promotionsverfahren gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen neben einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem wissenschaftlichen Kolloquium aus der erfolgreichen Absolvierung der in der Ordnung der einzelnen Promotionsprogramme spezifizierten Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten.

## § 2

### Verfahrensregelungen

- (1) Soweit nach den folgenden Regelungen beschwerende Entscheidungen zu treffen sind, sind diese gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bezüglich des Ausschlusses eines Gremienmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

## § 3

### Prüfungsberechtigung

<sup>1</sup>Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigten Lehrpersonen in der Graduiertenschule. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind zur Abnahme von Promotionsprüfungen die nach § 4 Sätze 2 und 3 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Personen befugt;

die Entscheidung, ob ein begründeter Fall nach § 4 Satz 3 HSchPrüferV vorliegt, trifft die Direktorin oder der Direktor im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium des betroffenen Promotionsprogramms. <sup>3</sup>Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können nach Prüfung der Gleichwertigkeit der Voraussetzungen von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule als Prüferin oder Prüfer zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt der Direktorin oder dem Direktor.

#### **§ 4**

##### **Durchführung der Promotionsverfahren**

<sup>1</sup>Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist im Auftrag der Direktorin oder des Direktors der Graduiertenschule das Leitungsgremium des jeweiligen Promotionsprogramms gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 der Ordnung der BayNAT zuständig. <sup>2</sup>Dieses trifft die anfallenden Entscheidungen, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 5**

##### **Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm**

- (1) Das Aufnahmeverfahren für Doktorandinnen und Doktoranden wird eingeleitet, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied eines Promotionsprogramms der Graduiertenschule schriftlich zusagt, die Doktorarbeit anzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm sind gute wissenschaftliche Qualifikationen. <sup>2</sup>Hierzu muss die Kandidatin oder der Kandidat eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Abschluss eines Hochschulstudiums mit fachlichem Bezug zum jeweiligen Promotionsprogramm durch eine universitäre Diplom- oder Magisterprüfung, die Masterprüfung oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder Abschluss eines Fachhochschulstudiums mit Bezug zum jeweiligen Promotionsprogramm durch eine Masterprüfung in der Bundesrepublik Deutschland (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG).
  2. Vorlage eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses.
  3. Anerkennung einer universitären Diplom- oder Magisterprüfung, Masterprüfung oder Staatsexamen in Fachgebieten, die nicht unmittelbaren Bezug zum Promotionsprogramm besitzen, als fachlich einschlägige Abschlussprüfung durch das Leitungsgremium des jeweiligen Promotionsprogramms. Die Anerkennung muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten und einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 3 beantragt werden und kann von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und

Prüfungsleistungen bestimmt sich nach Art. 63 BayHSchG. Die Entscheidung obliegt dem Leitungsgremium.

4. Fast-Track-Zugang: Die Aufnahme in die Graduiertenschule kann auch dann erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ein Hochschulstudium mit Bezug zum Promotionsprogramm mit einer weit überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat und in einem Masterstudiengang der Universität Bayreuth mit Bezug zum Promotionsprogramm zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 27 Leistungspunkte erworben hat.

Die Aufnahme in das *fast track* Verfahren muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten und einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 3 dieser Ordnung beim Leitungsgremium des zuständigen Promotionsprogramms beantragt werden und kann von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden. Für den Fast-Track-Zugang ist ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, das in den Ordnungen der einzelnen Promotionsprogramme geregelt wird. Zur endgültigen Aufnahme in ein Promotionsprogramm müssen 60 Leistungspunkte aus dem Masterstudiengang erbracht worden sein. Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ richtet sich nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs der an der Bayreuther Graduiertenschule für Naturwissenschaften (BayNAT) beteiligten Fakultäten.

- (3) <sup>1</sup>In den einzelnen Promotionsprogrammen kann die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren als weitere Zugangsvoraussetzung festgelegt werden. <sup>2</sup>Das Verfahren für die Eignung wird in der Ordnung der Promotionsprogramme geregelt.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits die Doktorprüfung nach dieser Promotionsordnung oder eine Doktorprüfung in einem vergleichbaren Fach endgültig nicht bestanden und oder sich durch ihr Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben, werden nicht zugelassen.
- (5) <sup>1</sup>Die erforderlichen Qualifikationsnachweise sind dem Leitungsgremium des Promotionsprogramms vorzulegen. <sup>2</sup>Dieses entscheidet über die Aufnahme in das jeweilige Promotionsprogramm. <sup>5</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden

## § 6

### Mentorat

- (1) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor bestellt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ein in der Regel dreiköpfiges Mentorat. <sup>2</sup>Dem Mentorat gehört mindestens eine Hoch-

schullehrerin oder ein Hochschullehrer der Graduiertenschule nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG an. <sup>3</sup>Eine externe Mentorin oder ein externer Mentor kann auf Antrag bestellt werden; über die Zulassung entscheidet die Direktorin oder der Direktor. <sup>4</sup>Den Vorsitz übernimmt in der Regel die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, der gemäß § 5 Abs. 1 die Promotionsarbeit anleitet. <sup>5</sup>Kann ein Mitglied des Mentorats die Arbeit nicht mehr betreuen, so benennt die Direktorin oder der Direktor auf Vorschlag des Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms ein Ersatzmitglied.

- (2) <sup>1</sup>Die Aufgabe des Mentorats ist die Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden in der Forschung, bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen und möglichen Auslandsaufenthalten sowie Vorschläge für die Anerkennung von Leistungen entsprechend den Regelungen im Promotionsprogramm. <sup>3</sup>Das Mentorat trifft sich dazu regelmäßig mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

## § 7

### Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten sein und durch neue Erkenntnisse zur Lösung von wissenschaftlichen Fragen beitragen. <sup>2</sup>Es können auch mehrere Einzelarbeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). <sup>3</sup>In diesem Fall soll in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie der Eigenanteil der Kandidatin oder des Kandidaten dargestellt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob eine kumulative Promotion als geeignet erscheint, trifft das Leitungsgremium des Promotionsprogramms. <sup>5</sup>In den Ordnungen der Promotionsprogramme können die Anforderungen festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation soll unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie soll gebunden, fortlaufend paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein; je eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache soll über die Problemstellung und über die Ergebnisse Auskunft geben. <sup>2</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Die Dissertation, sowie ihre Zusammenfassung sind zusätzlich in elektronischer Version vorzulegen.
- (3) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.

- (4) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann das Leitungsgremium des Promotionsprogramms der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, sie in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

## § 8

### **Einreichung der Dissertation und Antrag auf Zulassung zur Promotion**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
2. der Nachweis über die in der Ordnung des jeweiligen Promotionsprogramms festgelegten Studienleistungen,
3. der Nachweis über evtl. zusätzlich zu erbringende Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3,
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Staatsdienst steht,
5. sechs gleichlautende Exemplare der Dissertation,
6. eine elektronische Version der Dissertation nach § 7 Abs. 2 Satz 3 sowie eine Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer oder seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung hinsichtlich der eigenständigen Anfertigung der Dissertation unterzogen werden kann,
7. eine elektronische Version der deutschen und der englischen Zusammenfassung nach § 7 Abs. 2 Satz 3,
8. eine eidesstattliche Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
9. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits anderweitig ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen,
10. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen werden wird.

## § 9

### Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Direktorin oder der Direktor kann die Zulassung ablehnen, wenn die in § 8 geforderten Unterlagen unvollständig sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang über den Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung dieser Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihr bzw. ihm nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

## § 10

### Beurteilung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Nach der Zulassung zur Promotion (§ 9) bestellt die Direktorin oder der Direktor auf Vorschlag des Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms unverzüglich zwei Gutachterinnen und Gutachter zur Beurteilung der Dissertation.. <sup>2</sup>Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Mentorats. <sup>3</sup>Gutachterinnen und Gutachter können auch prüfungsberechtigte sonstige Mitglieder der Universität Bayreuth und Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sowie geeignete Personen aus dem Bereich außeruniversitärer Forschung sein, soweit sie im Sinne des Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (BayHSchPV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigt sind. <sup>4</sup>In jedem Fall muss jedoch eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter eine prüfungsberechtigte Lehrperson des jeweiligen Promotionsprogramms sein und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG sein.
- (2) <sup>1</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb von einem Monat, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach der Zulassung zur Promotion ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Direktorin oder dem Direktor die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:  
sehr gut                    = 1                    = eine besonders anzuerkennende Leistung;

gut	= 2	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
befriedigend	= 3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
unzulänglich	= 4	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

<sup>3</sup>In besonderen Fällen kann das Prädikat

„ausgezeichnet“ = eine ganz hervorragende Leistung

erteilt werden. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit dem Zahlenwert Null (= 0) eingesetzt. <sup>5</sup>Die Zwischennoten von 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 sind ebenfalls zulässig. <sup>6</sup>Erteilt ein Gutachter die Note „unzulänglich“ (4), wird die Arbeit nicht angenommen.

- (3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor bestellt auf Vorschlag des Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachterinnen und Gutachter in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. <sup>2</sup>Falls die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet wurde, kann die Direktorin oder der Direktor, ebenfalls auf Vorschlag des Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms, eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter hinzuziehen. <sup>3</sup>Das gleiche gilt, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bestellung einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters beantragt. <sup>4</sup>Das Leitungsgremium kann auch von sich aus weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, sofern es dies für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (4) Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Noten, gerundet auf eine Kommastelle, wobei nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor informiert die prüfungsberechtigten Mitglieder der Graduiertenschule vom Eingang der Gutachten zur Promotion in geeigneter Weise und übermittelt ihnen die Zusammenfassung der Arbeit und die Noten der Gutachterinnen und Gutachter. <sup>2</sup>Die Direktorin oder der Direktor legt die Dissertation und die Gutachten für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Graduiertenschule zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. <sup>3</sup>Einsprüche gegen eine Annahme der Dissertation werden innerhalb der Auslagefrist an die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule gerichtet.



- (6) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme vorschlagen und wenn keine Einsprüche gemäß Abs. 5 Satz 3 eingegangen sind.
- (7) <sup>1</sup>Besteht bei den Gutachterinnen und Gutachtern keine Einstimmigkeit über Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ergibt sich bei der Stellungnahme zu einem Einspruch seitens eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Graduiertenschule gemäß Abs. 5 Satz 3 keine Mehrheit im Leitungsgremium des zuständigen Promotionsprogramms für die Annahme und will die Kandidatin oder der Kandidat sein Promotionsgesuch nicht zurückziehen, so ist der Fall durch das Leitungsgremium nach Einholung eines weiteren Gutachtens zu beraten und zu entscheiden. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium kann dabei auch beschließen, die Abhandlung der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückzureichen. <sup>3</sup>In diesem Fall hat die Kandidatin oder der Kandidat die neue Fassung innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. <sup>4</sup>Anstelle der Umarbeitung kann die Kandidatin oder der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. <sup>5</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. <sup>6</sup>Eine Wiederholung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (8) <sup>1</sup>Die Annahme der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann die Kandidatin oder der Kandidat frühestens nach einem Jahr und spätestens nach drei Jahren eine neue Dissertation vorlegen.

## § 11

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 12) vor dem Prüfungsausschuss statt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach Art. 62 BayHSchG, die nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, als Vorsitzende oder Vorsitzender
  2. die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter
  3. mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson.
- <sup>3</sup>Waren weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellt, können diese als weitere Prüferinnen oder Prüfer mitwirken. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und

Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Direktorin oder dem Direktor auf Vorschlag des Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. <sup>3</sup>Ist eine Prüferin oder ein Prüfer verhindert am weiteren Verfahren teilzunehmen, so bestellt die Direktorin oder der Direktor eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) § 2 gilt entsprechend.

## § 12

### Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Aussprache über die Dissertation und verwandte Fachgebiete.
- (2) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor bestimmt den Termin des Kolloquiums. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat ist mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich zu laden. <sup>3</sup>Die Direktorin oder der Direktor kann im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses diese Ladungsfrist verkürzen.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von ca. 20 Minuten bis höchstens 30 Minuten über die Dissertation und einer ausführlichen Diskussion. <sup>2</sup>Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. <sup>3</sup>Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. <sup>4</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von einer Woche nach der Ladung bestimmen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. <sup>5</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, falls patentrechtliche Belange berührt werden.
- (4) <sup>1</sup>Über das Kolloquium ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums
  2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer
  3. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten
  4. die Inhalte der Diskussion

5. die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote, sowie die Benotung der Dissertation.

<sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

- (5) <sup>1</sup>Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer, nichtöffentlicher Aussprache der Prüferinnen und Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5. <sup>2</sup>Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen können, so errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der entsprechenden Einzelnoten. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat im Kolloquium nicht mindestens die Note 3,0, so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (6) <sup>1</sup>Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, wiederholt werden. <sup>2</sup>Beantragt die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden; § 2 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Direktorin oder des Direktors innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums an, zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin des Kolloquiums ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die für einen Rücktritt oder die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Direktorin oder der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attests verlangen. <sup>5</sup>Erkennt die Direktorin oder der Direktor die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

### § 13

#### **Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote**

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen ist (§ 10 Abs. 6) und das Kolloquium bestanden (§ 12 Abs. 5) ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch 3. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- |             |                                      |
|-------------|--------------------------------------|
| 0           | = mit Auszeichnung (summa cum laude) |
| 0,1 bis 1,5 | = sehr gut (magna cum laude)         |
| 1,6 bis 2,5 | = gut (cum laude)                    |
| 2,6 bis 3,0 | = befriedigend (rite)                |
- (3) Die Gesamtnote ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt die Direktorin oder der Direktor der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid. <sup>2</sup>Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

## § 14

### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Direktorin oder der Direktor alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich durch die Direktorin oder den Direktor die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. <sup>2</sup>Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Direktorin oder der Direktor über er-

forderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art 48 BayVwVfG).

- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG i.V.m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG. <sup>2</sup>Der oder dem Betroffenen muss vor einer Entscheidung nach den Abs. 2 bis 5 Satz 1 Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 15

### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Absolvierung des Kolloquiums hat die Kandidatin oder der Kandidat seine Dissertation zu veröffentlichen. <sup>2</sup>In der Regel erfolgt die Veröffentlichung elektronisch über die Universitätsbibliothek. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung kann auch in gedruckter Form oder als Buch erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Druckgenehmigung der Direktorin oder des Direktors der Graduiertenschule einzuholen. <sup>2</sup>Die Direktorin oder der Direktor kann auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter Änderungen der Druckvorlage verlangen. <sup>3</sup>Die entsprechend geänderte Fassung der Dissertation ist der Direktorin oder dem Direktor erneut zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. <sup>4</sup>Mit der Ablieferung der elektronischen Version bzw. der gedruckten Pflichtexemplare hat die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die elektronische Version bzw. die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Druckgenehmigung erteilt wurde. <sup>5</sup>Die Veröffentlichung der Dissertation ist der Direktorin oder dem Direktor innerhalb eines Jahres nach dem Termin, an dem das Kolloquium bestanden wurde, nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. <sup>2</sup>Wird die Dissertation gedruckt, so sind der Universitätsbibliothek 40 Pflichtexemplare zu übergeben, bevorzugt im Format DIN A5. <sup>3</sup>Erscheint die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder im Wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden, können sechs Exemplare bzw. Sonderdrucke der Originalarbeit abgeliefert werden.

- (4) Die Direktorin oder der Direktor kann die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlags über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um höchstens 2 Jahre verlängern.
- (6) <sup>1</sup>Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 16

### **Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung**

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät/Graduiertenschule (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 5) an der BayNAT erfüllt,
  2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
  3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens abgeschlossen wird, dem die Direktorin oder der Direktor zustimmen muss.
- (2) <sup>1</sup>Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der BayNAT der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. <sup>2</sup>Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 15) enthalten. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. <sup>2</sup>§ 7 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

- (4) <sup>1</sup>Die federführende Einrichtung bestellt Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation. <sup>2</sup>Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss gemäß § 10 Abs. 1 der Universität Bayreuth angehören. <sup>3</sup>Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. <sup>4</sup>Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt. <sup>5</sup>Jede Bildungseinrichtung entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. <sup>6</sup>§ 10 Abs. 5 bleibt unberührt. <sup>7</sup>Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>8</sup>Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung das Kolloquium statt. <sup>2</sup>Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. <sup>3</sup>Für das Votum der Vertreterinnen und Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 12 Abs. 5. <sup>4</sup>Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so kann abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 eine bzw. einer der weiteren Prüferinnen und Prüfer der ausländischen Bildungseinrichtung angehören. <sup>5</sup>Lehnen die Vertreterinnen und Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 8 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 18 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. <sup>2</sup>Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

## § 17

### Kooperation mit Fachhochschulen

<sup>1</sup>Die BayNAT ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen, indem Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können. <sup>2</sup>Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.

## § 18

### Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) <sup>1</sup>Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder erfolgten Patentanmeldung, kann die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Veröffentlichung der Dissertation um bis zu achtzehn Monate aussetzen, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. <sup>2</sup>Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. <sup>3</sup>Das Datum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums.
- (4) <sup>1</sup>Die Urkunde und deren Übersetzung wird von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule ausgehändigt. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Doktorgrad (Dr. rer. nat.) zu führen.

## § 19

### Einsichtsrecht

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat unter den Voraussetzungen des Art. 29 BayVwVfG Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule zu stellen. <sup>3</sup>Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Direktorin oder der Direktor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



## § 20

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus von der Promovendin oder dem Promovenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 21

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Kandidatinnen und Kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

**§ 22****In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/ Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) vom 15. Oktober 2009 (AB UBT 2009/ 072) außer Kraft. <sup>3</sup>Die Promotionsordnungen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften werden durch die Regelungen dieser Ordnung nicht berührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. März 2014, Az.: A 3519 - I/1b.

Bayreuth, 20. März 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over a faint circular stamp.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. März 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. März 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2014.